

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Frau Christine Scheel – Vorsitzende –  
Paul-Löbe-Haus  
11011 Berlin

Via eMail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Ref:

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28.04.2004 zu folgenden Anträgen:**

- I. „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ (Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), BT-Drs. 15/2587**
- II. „Verbesserung der Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholsucht“ (Fraktion CDU /CSU), BT-Drs. 15/2646**
- III. „Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch von Alcopops und anderen alkoholischen Ready-To-Drink-Getränken“ (Fraktion FDP), BT-Drs. 15/2619**

Sehr geehrte Frau Scheel,

ich danke für Ihr Schreiben vom 01.04.2004 und die damit verbundene Einladung zur Anhörung, der ich wie bereits mitgeteilt gerne Folge leiste. Wunschgemäß Ihrer Bitte nehme ich zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

BACARDI GmbH lehnt diesen Entwurf des Gesetzes ab.

1. Die Zielsetzung des Jugendschutzes muss nach Berücksichtigung aller uns zur Verfügung stehenden Informationen verfehlt werden. Es wird zu einer Substitution des Alkoholkonsums durch Jugendliche nach Wegfall der durch die Steuer betroffenen spirituosensbasierten alkoholischen Mischgetränke kommen. Es ist davon auszugehen, dass der bis dato illegale Konsum branntweinhaltiger Mischgetränke von Jugendlichen durch diese zu erwartende Substitution mit bier- und weinhaltigen Mixgetränken legalisiert wird.

2. Die im Gesetzentwurf berechneten Steuermehreinnahmen beruhen auf falschen Annahmen und müssen somit derart korrigiert werden, dass es u. E. sogar zu erheblichen Mindereinnahmen des Bundes kommen wird.

../2

3. Die wirtschaftlichen Folgen eines Inkrafttretens dieses Entwurfes als Gesetz sind u.E. wettbewerbsverzerrend und erheblich. Sie gefährden das legale unternehmerische Tun unseres Hauses wie auch das anderer Hersteller der betroffenen Kategorie unverhältnismäßig, da sie letztlich die durch Preisgestaltung, Konzeption und Bewerbung als Markenprodukte erkennbare Waren besonders diskriminieren. So wird unsere Marktposition im Vergleich zu anderen Herstellern künstlich und ohne ersichtliche Notwendigkeit geschwächt.

4. Verschiedene Rechtsgründe werden eine gerichtliche Klärung der Verfassungskonformität wie auch der Vereinbarkeit geltenden EU-Rechts mit diesem Entwurf notwendig machen, und zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der Entwurf in der vorliegend Form nicht verfassungskonform und mit rechtlichen Grundsätzen der EU vereinbar ist.

#### Im Detail

Zu 1. So sehr auch unser Haus der festen Überzeugung ist, dass steigender Alkoholmissbrauch von Jugendlichen oder gar Kindern auch auf die Agenda des Bundes gehört – und ggf. gesetzlich neu geregelt werden muss, so sehr sehen wir die Zielsetzung des Jugendschutzes durch die Ausgestaltung und zu erwartende Wirkung des Gesetzesentwurfes gefährdet.

Die geplante Besteuerung betrifft allein das Segment der spirituellen- oder branntweinbasierten alkoholischen Mischgetränke.

Gleich- oder höherwertig alkoholhaltige Mischgetränke auf Bier- und Weinbasis werden von der geplanten Sondersteuer nicht betroffen. Damit ist a) der generelle Grundstein für eine Substitution des Konsums innerhalb der Kategorie der alkoholischen Mischgetränke bereits im Gesetz verankert, da somit bereits 16jährige legal und billiger die nicht betroffenen Bier- und Weinmixgetränke mit gleichem oder höherem Alkoholgehalt konsumieren können.

b) steht u.E. außer Frage, dass prohibitive Maßnahmen durch Besteuerung nicht geeignet sind, gefährliche gesellschaftliche Entwicklungen wie die vermeintliche Zunahme von Alkoholmissbrauch zu verhindern. Dabei beziehen wir uns u.a. auf die Ausführungen führender Präventionswissenschaftler, insbesondere der Darlegung von Dr. Poppelreuther, Bonn, (s. Anlage).

De facto würde mit dem Gesetz eine am Markt wirkende Schutzsteuer für Bier- und Weinmischgetränke geschaffen, wenn diese nicht ebenfalls der geplanten Sondersteuer unterworfen werden.

Der Gesetzentwurf in dieser Form ist daher abzulehnen.

2. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Berechnungen zum Steueraufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Sondersteuer halten wir – soweit nachvollziehbar - für falsch. Die Berechnungen beruhen u.E. auf der Annahme einer zu kleinen Marktgröße und einem zu gering prognostizierten Absatzrückgang. Dies bedeutet, dass die den gesetzlichen Krankenkassen in Aussicht gestellten Mehreinnahmen des Bundes nicht zustande kommen werden, sondern es vielmehr zu einer erheblichen Mindereinnahme des Bundes durch Wegfall von Branntwein- und Mehrwertsteuereinnahmen kommen wird.

De facto würde nach unserer Einschätzung mit dem Gesetz der Bundeshaushalt um den Betrag von ca. 70 Mio. € neu belastet, was die Einhaltung der Zusagen gegenüber den Krankenkassen und die geplanten Präventionsaufwendungen unmöglich macht.

Der Gesetzentwurf in dieser Form ist daher abzulehnen.

3. Da aus dem Gesetzentwurf nicht hervorgeht, dass die gleich- und höherwertig alkoholhaltigen Bier- und Weinmischgetränke ähnlicher Aufmachung, Geschmackskomposition und Produktgestaltung nicht betroffen sind, betrachten wir die geplante Sondersteuer als einen unverhältnismäßigen Markteingriff.

Die Funktionen von Markenbildung, Auslobung des Angebotes und Vertriebspolitik wird künstlich und zu Lasten des kleinsten Marktteilnehmers außer Kraft gesetzt, was uns in unserem unternehmerischen Tun unverhältnismäßig stark behindert. Als Hersteller hochqualitativer und hochpreisiger Markenprodukte wären wir von der geplanten Steuer besonders betroffen, und in Zukunft weder fähig einen unternehmerisch erwirtschafteten Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtfinanzierung zu leisten, noch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze sicherzustellen. Des weiteren entzöge uns die Wirkung des Gesetzes die Handhabe auch im internationalen Standortwettbewerb unseres Konzerns freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Kennzeichnung unserer Produkte, Aufwendungen für Präventionsarbeit ( Don´t drink & Drive etc.) zu realisieren.

De facto würde unsere im Rahmen legalen unternehmerischen Tuns geschaffene Marktposition künstlich geschwächt, eine erhebliche Zahl Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie und Wertschöpfungskette wäre unternehmerisch nicht mehr haltbar.

Der Gesetzentwurf in dieser Form ist daher abzulehnen.

4. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich nach Meinung verschiedener Experten auch eine nicht rechtskonforme Benachteiligung unserer Produkte in verschiedener Hinsicht, und damit unserer gesamten unternehmerischen Tätigkeit.

Eine rechtliche Überprüfung dieser Annahme wird zu dem Schluss kommen müssen, dass sowohl die Besteuerung als auch die geplante Kennzeichnung unserer Produkte nicht mit geltendem nationalem und internationalem Recht in Einklang zu bringen sind. Ich verweise auf das Rechtsgutachten des Prof. Scholz, das Ihnen mit der Stellungnahme des BSI vorgelegt worden ist und das ich diesem Schreiben daher nicht gesondert beifüge.

Aus der unternehmerischen Verantwortung sind wir gehalten, eine solche notwendige rechtliche Überprüfung, die zu dem o.g. Ergebnis kommen wird, im Falle des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes vornehmen zu lassen.

Der Gesetzentwurf in dieser Form ist daher abzulehnen.

Ich hoffe Ihnen in der Anhörung am 28.04.04 in Berlin diese Argumentation auch persönlich darlegen zu können und verbleibe

mit freundlichem Gruß

BACARDI GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Poetzsch', is positioned above the printed name.

Hans Poetzsch  
Public Affairs

im Auftrag von  
Michael Volke  
Senior Vice President Marketing & Sales